



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am 16. und 17. Januar 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212 .
Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 16. und 17. Januar 2021 unter Telefon 08321/89440 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.
Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 16. Januar 2021: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 am 17. Januar 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
Oberstdorf, Fischen: am 16. Januar 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
Oberstaufen: am 16. Januar 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 17. Januar 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 16. Januar 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 am 17. Januar 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757
Diensthabende Apotheken in Kempten: am 16. Januar 2021: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Str. 1a, Telefon 0831/9607780 am 17. Januar 2021: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!
Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Änderung der Kehrbezirkseinteilung im Landkreis Oberallgäu
Im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2003 wurde eine Neueinteilung der Kehrbezirke zum 01. Januar 2003 veröffentlicht. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) war durch den Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eine Änderung des Kehrbezirk zum 01. Januar 2021 vorzunehmen. Laut Bescheid der Regierung von Schwaben vom 02. Dezember 2020 ist im Landkreis Oberallgäu nachfolgender Kehrbezirk betroffen:
Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 übernimmt Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thomas Küffel, Rettenberger Str. 73, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Telefon 08323/9863125, den Kehrbezirk Immenstadt .
Sonthofen, 04.01.2021
gez.: Hölzle 35-1
Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu
BImSchG; UVPG; Hackschnitzelheizkraftwerk des Herrn Klaus Hauber in Meerau 40, 87534 Oberstaufen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1741, 1743, GmGk. Oberstaufen
Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerkes mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Klaus Hauber, Meerau 34, 87534 Oberstaufen, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hackschnitzelheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW einschließlich der erforderlichen baulichen Einrichtungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1741, 1743, GmGk. Oberstaufen, Markt Oberstaufen. In der Biomassefeuerung soll nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz in Form von Hackgut eingesetzt werden. Das Hackschnitzelheizkraftwerk dient der Strom- und Wärmeversorgung des Hotels und der Häuser des „Haubers Naturresort“.
Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch. Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind bei der ordnungsgemäßen Lagerung von Hackgut nicht zu erwarten.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.
gez.: Hannes Linder SG 22.1-171/4-442 Li 22.1-2
Öffentliche Zustellung
Sonthofen, 8. Januar 2021, Nr. 1, Az.: SG52/SF/Sp/OA-MP2204, Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de
Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Piero Mancuso, geb.: 15.09.1992 in Biancavilla, zuletzt wohnhaft in: Edmund-Probst-Str. 7, 87509 Immenstadt i. Allg., Fahrgestellnummer: ZFA3500000062533, amtl. Kennz.: OA-MP2204.
Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 8. Januar 2021, Nr. 1, Az. SG52/SF/Sp/OA-MP2204, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG
Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.
Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.
Der Bescheid vom 07.01.2021, Nr. 1, Az. SG52/SF/Sp/OA-MP2204, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).
Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
S. Spiler, Verwaltungsangestellte 52-3
Öffentliche Zustellung
Sonthofen, 8. Januar 2021, Az.: SG52/SF/KI/OA-Y3545, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@ira-oa.bayern.de
Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Aron Balog, geb.: 05.06.1983 in Ors. Zlatna Jud. Alba, zuletzt wohnhaft in: Immenstädter Str. 18, 87545 Blaichach, Fahrgestellnummer: WOLOX-CF0856008655, amtl. Kennz. OA-Y3545.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.01.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-Y3545, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG
Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.
Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.
Der Bescheid vom 07.01.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-Y3545, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).
Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Klisch, Verwaltungsangestellte 52-4
Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.01.2021 (Bpl.Nr. 1183/19) den Umbau und Nutzungsänderung des Kurbades im Erdgeschoss in Wohnungen, Umbau und Nutzungsänderung der Fremdenzimmer im Obergeschoss und Dachgeschoss in Wohnungen sowie Umbau der Wohnungen im Obergeschoss und Dachgeschoss in 87561 Oberstdorf, Pfarrstraße 2 (Fl.Nr. 283, 284), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
gez.: Stefan Imhof
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.
Stefan Imhof 21-5
MARKT OBERSTDORF Steuer- und Beitragswesen
Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2021

Der Marktgemeinderat Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 450 v.H. für das Jahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist somit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2021 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die den § 28 Abs. 3 GrStG anwenden, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Marktgemeinde Oberstdorf (Prinzregenten-Platz 1 - Steueramt -) eingesehen werden.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erlassen.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form.
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf .
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
zu erheben.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Oberstdorf, 07.01.2021
MARKT OBERSTDORF
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-6
Sonthofen, den 12. Januar 2021 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin